

Reglement für den „Heinz-Hopf-Preis“

(vom 20. Mai 2008)

Die Professorenkonferenz des Departements Mathematik,

gestützt auf Artikel Art. 49 der Organisationsverordnung der ETH Zürich vom 16. Dezember 2003¹,

mit Genehmigung des Präsidenten der ETH Zürich,

beschliesst:

Art. 1 Errichtung

Mit der Schenkung des Ehepaars Dorothee und Alfred Aeppli wird der „Heinz-Hopf-Preis“ an der Eidgenössischen Technischen Hochschule Zürich errichtet.

Art. 2 Zweck

¹Der Heinz-Hopf-Preis dient zur Auszeichnung herausragender wissenschaftlicher Leistungen auf dem Gebiet der reinen Mathematik.

²Der Preis wird alle zwei Jahre im Rahmen der *Heinz-Hopf-Vorlesung* verliehen, die vom Preisträger gehalten wird.

³Das Preisgeld beträgt Fr. 30'000.-.

Art. 3 Beirat

¹Der Beirat trägt die Verantwortung für die künftige Kapitalisierung des Preises und der Veranstaltungen im Zusammenhang mit der Preisverleihung.

²Der Beirat besteht aus drei Mitgliedern. Der Präsident der ETH Zürich ernennt sie auf Vorschlag gemäss Absatz 3 und bestimmt den Vorsitzenden des Beirats. Mindestens ein Mitglied soll Beziehungen zu Wirtschaft und Industrie haben.

³Je ein Mitglied wird vorgeschlagen

- a) von der Professorenkonferenz des Departements Mathematik der ETH Zürich;
- b) von der Schweizerischen Mathematischen Gesellschaft;
- c) von der Schulleitung der ETH Zürich.

⁴Die Amtsdauer beginnt jeweils am 1. Juli und dauert vier Jahre, wobei eine einmalige Wiederernennung zulässig ist.

¹ RSETHZ 201.021

Art. 4 Preiskomitee

¹Das Preiskomitee prüft die eingegangenen Vorschläge und unterbreitet der Professorenkonferenz des Departements Mathematik eine Empfehlung auf Verleihung des Heinz-Hopf-Preises.

²Das Preiskomitee besteht aus fünf Mitgliedern mit herausragender wissenschaftlicher Qualifikation auf dem Gebiet der Mathematik.

³Der Präsident der ETH Zürich ernennt den Komiteevorsitzenden und die übrigen vier Mitglieder auf Vorschlag der Professorenkonferenz des Departements Mathematik.

⁴Der Vorsitzende ist Mathematikprofessor an der ETH Zürich. Er verwaltet die finanziellen Mittel des Heinz-Hopf-Preises, schreibt den Preis aus und organisiert die *Heinz-Hopf-Vorlesung*.

⁵Die Professorenkonferenz berücksichtigt in ihrem Vorschlag zur Ernennung der übrigen vier Mitglieder mindestens eine von je zwei Personen, die vorgeschlagen werden

- a) vom Departement Mathematik der ETH Zürich;
- b) von der Schweizerischen Mathematischen Gesellschaft;
- c) von der Europäischen Mathematischen Gesellschaft.

⁶Die Amtsdauer beginnt jeweils am 1. Juli. Sie beträgt beim Vorsitzenden vier Jahre, bei den anderen Mitgliedern zwei Jahre. Eine einmalige Wiederernennung ist zulässig.

Art. 5 Nomination und Modalitäten der Preisverleihung

¹Als Kandidat kann jedermann nominiert werden. Eine Nomination ist vertraulich und soll der nominierten Person nicht mitgeteilt werden.

²Eine Selbstnomination ist nicht zulässig.

³Eine Nomination verstorbener Personen ist nicht zulässig. Eine postume Preisverleihung erfolgt nur, wenn eine Person zum Preisträger erkoren wurde, jedoch vor der eigentlichen Preisverleihung verstorben ist.

⁴Der Preis wird in aller Regel Einzelpersonen verliehen.

Art. 6 Form und Inhalt des Antrags

¹Die Nomination hat bis zum 15. November des Vorjahres der Preisverleihung zu erfolgen.

²Die Nomination ist mittels des Online-Formulars vorzunehmen und muss nebst einem Lebenslauf eine Beschreibung der Tätigkeiten des Kandidaten sowie Namen von Fachleuten als möglichen Kontaktpersonen enthalten.

Art. 7 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Juli 2008 in Kraft.